

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 23.09.13

und Antwort des Senats

Betr.: Einsatz von Ortungstechnologien in Hamburg

Die Bundesregierung hat auf eine Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE) mitgeteilt, dass Verfassungsschutz, das BKA, der Zoll und die Bundespolizei 2012 zusammengerechnet 328.572 „stille SMS“ verschickt haben, um den Standort von Personen zu ermitteln oder ein Bewegungsprofil zu erstellen (vergleiche BT-Drucksache 17/14515).

Auch der Einsatz anderer Ortungstechnologien steigt offenbar an. So geht etwa aus der Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten im Thüringischen Landtag Katharina König (DIE LINKE) hervor, dass in Thüringen seit 2005 vom Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen 30 Autos von Verdächtigen verwandt wurden. 73 Menschen wurden mithilfe von Peilsendern verfolgt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Stille SMS*

- a) *Wie viele „Ortungsimpulse“ hat das Landesamt für Verfassungsschutz 2012 und 2013 an wie viele Handybesitzer/-innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen. Sollte die für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit zur Beantwortung der Frage nicht genügen, bitte die Zahlen für das erste Halbjahr 2013 angeben.*

	Anzahl „Stille SMS“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)	Handybesitzerinnen bzw. Handybesitzer
2012	52	14
2013 (bis 31.08.)	263	3

- b) *Wie viele „Ortungsimpulse“ hat die Polizei 2012 und 2013 an wie viele Handybesitzer/-innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen. Sollte die für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit zur Beantwortung der Frage nicht genügen, bitte die Zahlen für das erste Halbjahr 2013 angeben.*

Die Polizei Hamburg hat im Jahr 2012 insgesamt 137.522 Ortungsimpulse und im ersten Halbjahr 2013 77.021 Ortungsimpulse versendet. Darüber hinaus wäre zur Beantwortung der Fragestellung eine Einzelauswertung vieler Tausend Akten der Polizei Hamburg erforderlich. Dieses ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- c) *Mit welchen Anwendungen (Hard- und Software) welcher Hersteller werden die „stillen SMS“ gegenwärtig versandt und welche Änderungen haben sich hierzu in den letzten Jahren ergeben?*

Die Polizei Hamburg nutzt eine Software, welche durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste in Nordrhein-Westfalen verwaltet wird. Darüber hinaus sind sämtliche Angaben zu Hard- und Software, die im Bereich der Polizei für die Telekommunikationsüberwachung verwendet werden, als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Aus diesem Grund wird von Angaben dazu abgesehen.

Im Hinblick auf das Landesamt für Verfassungsschutz können Einzelheiten nur dem nach § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss (PKA) mitgeteilt werden. Der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeit des LfV stellt für die Aufgabenerfüllung einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen.

- d) *An der Verhinderung beziehungsweise Ermittlung wie vieler Straftaten hatte die Versendung „stiller SMS“ in den Jahren 2011, 2012 und 2013 nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde maßgeblichen Anteil?*
- e) *An der Verhinderung beziehungsweise Ermittlung vornehmlich welcher Straftaten hatte die Versendung „stiller SMS“ in den Jahren 2011, 2012 und 2013 nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde maßgeblichen Anteil?*

Die zur Beantwortung der Fragen benötigten Daten werden weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, denn insoweit wären bei der Staatsanwaltschaft 293.682 in Betracht kommende Verfahren aus dem Jahr 2011, 293.915 Verfahren aus dem Jahr 2012 und 196.273 Verfahren per 31.08.2013 durchzusehen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. b).

2. *Peilsender*

- a) *Auf welcher Rechtsgrundlage werden in Hamburg technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) durch Sicherheitsbehörden eingesetzt?*

Als Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung kommen für den Aufgabenbereich der Polizei und der Steuerfahndung §§ 100a, 100g, 100h und 100i Strafprozessordnung (StPO), §§ 10 fortfolgende des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) sowie für den Aufgabenbereich des LfV § 8 Absatz 1 und 2 HmbVerfSchG in Betracht.

- b) *Welche Sicherheitsbehörden in Hamburg setzen technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) ein und wie viele Sendegeräte sind in den Dienststellen jeweils im Einsatz beziehungsweise vorrätig (bitte Auflistung nach Behörde, Dienststelle, Anzahl der Geräte)?*

Der Einsatz dieser technischen Mittel kann für Polizei, Steuerverwaltung und LfV bestätigt werden. Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung zur Polizei könnten Rückschlüsse zulassen, die den Erfolg strafprozessualer oder gefahrenabwehrender verdeckter Maßnahmen gefährden würden. Aus diesem Grund wird von weiteren Angaben abgesehen.

Die Steuerverwaltung verfügt über keine eigene technische Ausstattung. Diese wird ihr, soweit erforderlich, im Rahmen der Amtshilfe von anderen Behörden zur Verfügung gestellt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird die dort vorliegenden Daten dem nach § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss (PKA) mitteilen.

- c) *Wie viele Einsätze von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) fanden in Hamburg in den Jahren 2005 bis 2013 statt und in welchen Delikt-bereichen kamen diese zur Anwendung (bitte Auflistung nach Jahren und Deliktfeldern)?*
- d) *Wie viele Einsätze von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) fanden in Hamburg in den Jahren 2005 bis 2013 im Bereich der politisch moti-vierten Kriminalität statt und in welchen Phänomenbereichen kamen diese zur Anwendung (bitte Auflistung nach Jahren und Phänomen-bereichen)?*

Die zur Beantwortung der Frage in den Zuständigkeitsbereichen von Polizei und Staatsanwaltschaft benötigten Daten werden weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, denn allein in dem entsprechenden Register „Staatschutzstrafsachen und sonstige Strafsachen mit politischem Einschlag; Pressestrafsachen“ wurden seit 2005 jährlich jeweils deutlich mehr als 800 Verfahren bearbeitet. Im Übrigen siehe Antworten zu 1. b) sowie 1. d) und 1. e).

Für das LfV:

	Einsätze von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung
2005	Keine
2006	Keine
2007	1
2008	3
2009	2
2010	Keine
2011	2
2012	1
2013 (bis 25.09.)	Keine

Alle Einsätze des LfV fanden im Phänomenbereich „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten“ statt.

- e) *Wie viele Fahrzeuge wurden in den Jahren 2005 bis 2013 durch Hamburger Sicherheitsbehörden mit technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) präpariert (bitte Auflistung nach Jahren)?*

Für das LfV:

	Anzahl der Fahrzeuge, die mit technischen Mitteln zur Positionsbestimmung präpariert wurden
2005	Keine
2006	Keine
2007	1
2008	2
2009	2
2010	Keine
2011	2
2012	1
2013 (bis 25.09.)	Keine

Im Übrigen siehe Antworten zu 2. c) und 2. d).

- f) *Wie viele Personen waren in den Jahren 2005 bis 2013 durch den Einsatz von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) durch Hamburger Sicherheitsbehörden betroffen?*

Von den Maßnahmen des LfV waren sieben Personen betroffen.

Die Anzahl der Fälle, in denen zur Bekämpfung schwerer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung Gebrauch gemacht wurden, sowie die Anzahl der dabei präparierten Fahrzeuge und betroffenen Personen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Deliktbereich : Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	-	-	1	-	1	-	-	-	-
Anzahl der Fahrzeuge	-	-	1	-	1	-	-	-	-
Anzahl der betroffenen Personen	-	-	1	-	1	-	-	-	-

Im Übrigen siehe Antworten zu 2. c) und 2. d).

- g) *Wie lange dauerte die längste Einsatzdauer von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung in Hamburg?*
- h) *Besitzen die durch Hamburger Sicherheitsbehörden eingesetzten technischen Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender et cetera) stets eine eigene Stromversorgung oder werden diese auch an die Stromversorgung des Fahrzeugs gekoppelt? Falls Letzteres der Fall sein sollte, auf welche Rechtsgrundlage kann sich die Entnahme von Energie stützen und inwiefern erfolgt eine Entschädigung für die Betroffenen?*

Die erfragten Daten könnten Rückschlüsse zulassen, die den Erfolg strafprozessualer oder gefahrenabwehrender verdeckter Maßnahmen gefährden würden. Aus diesem Grund wird von weiteren Angaben abgesehen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird die dort vorliegenden Daten dem nach § 24 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss (PKA) mitteilen.

Im Übrigen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz technischer Mittel erforderlichen Maßnahmen durch die jeweilige Eingriffsnorm gedeckt.

- i) *Inwiefern und nach welchen rechtlichen Vorgaben werden Betroffene über die genannten Ortungsmaßnahmen unterrichtet? Falls (teilweise) keine Unterrichtung erfolgt, warum nicht?*

Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 10 PolDVG werden Betroffene nach Maßgabe des § 10e Absatz 4 PolDVG über die Maßnahmen benachrichtigt. Unter den Voraussetzungen des § 10e Absatz 4 i.V.m. § 10a Absatz 6 Sätze 2 bis 7 PolDVG erfolgt keine Benachrichtigung.

Bei Maßnahmen der Strafverfolgung werden Betroffene nach Maßgabe des § 101 StPO über die Maßnahmen benachrichtigt. Dabei wird auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes und die dafür vorgesehene Frist hingewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 101 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 StPO sowie des § 101 Absatz 6 Satz 3 i.V.m. Absatz 5 Satz 1 StPO erfolgt keine Benachrichtigung.

Bei Maßnahmen zur verdeckten Standortbestimmung nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz werden Betroffene nicht unterrichtet. Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz sieht eine diesbezügliche Mitteilung an den Betroffenen nicht vor.